

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1916

40 (10.2.1916) Sonderausgabe No. 683, Amtlicher Tagesbericht vom 10.
Februar 1916

Sonderausgabe der Karlsruher Zeitung

Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden.

№ 683

Karlsruhe, Donnerstag den 10. Februar 1916 nachmittags

Amtlicher Tagesbericht

10. Februar vormittags

W.L.B. Großes Hauptquartier, 10. Febr.,
vormittags. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Nordwestlich von Vimy entriffen unsere Truppen den Franzosen ein größeres Grabenstück und gewannen in der Gegend von Neuville einen der früher verlorenen Trichter zurück.

52 Gefangene und zwei Maschinengewehre fielen dabei in unsere Hand.

Auf der Combreshöhe quetschen wir durch Sprengung einen feindlichen Minenstollen ab. Französische Sprengungen nordöstlich von Celles (in den Vogesen) blieben erfolglos.

Südlich der Somme wurden mehrfache französische Teilangriffe abgeschlagen. Hart nördlich Becquincourt gelang es dem Feind, in einem kleinen Teil unseres vordersten Grabens Fuß zu fassen.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Bei der Heeresgruppe des Generals von Linfingen und bei der Armee des Generals Grafen v. Bothmer wurden Angriffe schwacher feindlicher Abteilungen durch österreichisch-ungarische Truppen vereitelt.

Balkankriegsschauplatz:

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

Die Sonderausgaben der „Karlsruher Zeitung“ sind noch vom Kriegsbeginn an erhältlich, einzeln und zusammen. Zu beziehen Karlsruherstraße 14.

Verantwortlich: C. Amend. Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei, beide in Karlsruhe.

Alles Gold gehört auf die Reichsbank

Verordnungen des Reichstages

1803

1803

Verordnungen des Reichstages

Verordnungen des Reichstages

1803

Die Reichsversammlung hat beschlossen, dass die Reichsstände, welche die Reichssteuer zu leisten haben, dieselbe in drei Theilen zu zahlen haben, nämlich zu einem Drittel vor dem 1. October, zu einem Drittel vor dem 1. December, und zu dem übrigen Drittel vor dem 1. Februar des folgenden Jahres.

Die Reichsstände, welche die Reichssteuer zu leisten haben, sind verpflichtet, die Reichssteuer zu zahlen, und die Reichsversammlung hat beschlossen, dass die Reichsstände, welche die Reichssteuer zu leisten haben, dieselbe in drei Theilen zu zahlen haben, nämlich zu einem Drittel vor dem 1. October, zu einem Drittel vor dem 1. December, und zu dem übrigen Drittel vor dem 1. Februar des folgenden Jahres.

Die Reichsstände, welche die Reichssteuer zu leisten haben, sind verpflichtet, die Reichssteuer zu zahlen, und die Reichsversammlung hat beschlossen, dass die Reichsstände, welche die Reichssteuer zu leisten haben, dieselbe in drei Theilen zu zahlen haben, nämlich zu einem Drittel vor dem 1. October, zu einem Drittel vor dem 1. December, und zu dem übrigen Drittel vor dem 1. Februar des folgenden Jahres.

Die Reichsversammlung hat beschlossen, dass die Reichsstände, welche die Reichssteuer zu leisten haben, dieselbe in drei Theilen zu zahlen haben, nämlich zu einem Drittel vor dem 1. October, zu einem Drittel vor dem 1. December, und zu dem übrigen Drittel vor dem 1. Februar des folgenden Jahres.

Die Reichsversammlung hat beschlossen, dass die Reichsstände, welche die Reichssteuer zu leisten haben, dieselbe in drei Theilen zu zahlen haben, nämlich zu einem Drittel vor dem 1. October, zu einem Drittel vor dem 1. December, und zu dem übrigen Drittel vor dem 1. Februar des folgenden Jahres.